Die achte internationale Arbeitskonferenz

Autor(en): **Schürch, Charles**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **18 (1926)**

Heft 9

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-352237

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nun droht dieser Methode eine gewisse Gefahr dadurch, dass alle künftigen Konjunkturerscheinungen durch die Brille des zum voraus angenommenen typischen «Normalverlauf» betrachtet werden, so dass die Wirtschaftskrisen nicht in ihrer ganzen Kompliziertheit und der Vielgestaltigkeit ihrer Ursachen und Wirkungen erfasst werden. Und es entsteht die weitere Gefahr, auf die Fritz Naphtali hingewiesen hat[2], dass die Schwankungen überhaupt für etwas Normales gehalten werden und dass man in der Zeit der Depression glaubt, nichts anderes tun zu können, als auf den Aufschwung zu warten, der unzweifelhaft einmal kommen muss wie der Sonnenschein nach dem Regen. Dann wäre das Ergebnis der Konjunkturforschung bestenfalls ein Konjunkturbarometer, das mit mehr oder weniger grosser Wahrscheinlichkeit die voraussichtlichen Veränderungen der Wirtschaftslage anzeigen würde. So wertvoll eine solche Konjunkturvoraussage ist, so kann sich der Sinn und Zweck der Wirtschaftsforschung doch nicht darin erschöpfen, das zu konstatieren, was ist, und vielleicht noch, was wahrscheinlich eintreten wird, sondern das oberste Ziel der Konjunkturforschung muss doch das sein, die Schwankungen der Wirtschaftslage und damit die Wirtschaftskrisen zu verhindern oder wenigstens zu mildern.

Damit komme ich zum zweiten Zweck dieser Konjunkturforschungen, der eben in der *Bekämpfung der Krisen* besteht. Es ist klar, dass diese Aufgabe nur erfüllt werden kann auf Grund einer *Krisentheorie;* denn es können doch keine wirksamen Abhilfemassnahmen getroffen werden, solange man sich nicht klar ist über die Krisenursachen. Auf diesem Gebiet herrscht aber noch grosse Verwirrung unter den Konjunkturforschern. Entweder wird eine klare theoretische Stellungnahme vermieden, oder es wird irgendeine hervorstechende Krisenursache in den Mittelpunkt gerückt, um jede Krisis zu erklären. So machen es die amerikanischen und englischen Oekonomen, die die Geld- und Kreditverteilung zum Angelpunkt der Konjunkturschwankungen machen. Auch der Hamburger «Wirtschaftsdienst» sucht im Verhältnis von Kapitalversorgung zum Kapitalbedarf das bestimmende Element für das Auf und Ab der Wirtschaftslage. Zweifellos ist dieser Faktor von überaus grosser Bedeutung, und es ist wohl unbestritten, dass mit Hilfe von Eingriffen in den Geld- und Kapitalverkehr ein Einfluss auf die Konjunkturgestaltung möglich ist. Aber weiterzugehen und etwa an eine Stabilisierung der Konjunktur nur vermittels der Kreditgewährung zu glauben, wäre m. E. eine verhängnisvolle Ueberschätzung der Zirkulation gegenüber den andern Gebieten des Wirtschaftsprozesses. Das gilt ganz besonders heute, da die privatkapitalistische Wirtschaft noch die freie Verfügungsgewalt über das Kapital besitzt. Die meisten Befürworter einer Kontrolle des Kreditverkehrs dürften sich auch nicht genügend klar sein über die Folgen und die Tragweite einer solchen Politik. Dass die Massnahmen der Notenbank, die ja nur einen verhältnismässig kleinen Teil des Kreditverkehrs direkt beeinflussen kann, nicht genügen, wird zugegeben. Bellerby verlangt denn auch in seiner früher zitierten Schrift ein Zusammenarbeiten aller Banken. Geht man noch einen Schritt weiter und fordert nicht nur die quantitative Kapitalkontrolle, sondern auch die qualitative, d. h. die Kontrolle über die Art der Kapitalverwendung, was sich von selbst als notwendig erweisen wird, wenn man einmal so weit ist, ja, was bedeutet das dann noch anderes als eine Organisation des Kapitalverkehrs in *gemeinwirtschaftlichem* Sinne? Wir stehen dann mitten im Sozialisierungsproblem drin. Kein geringerer als der Wiener Wirtschaftswissenschafter Prof. *Schumpeter* hat in einem Aufsatz über die Frage der Kreditkontrolle geschrieben, «dass es dann mit den Prinzipien der Privatinitiative ... zu Ende ist.» Und am Schluss seines Artikels stimmt er der Meinung Prof. Keynes' zu, dass die Rolle des Unternehmers immer mehr eingeschränkt werde, und er fügt hinzu: «Und von diesem Standpunkt versteht man dann diese Gedankenrichtung und besonders den Keynesplan *als sehr ernstzunehmende Vorarbeit für einen ernstzunehmenden Sozialismus.*»[3]

Wer die von der bürgerlichen Wissenschaft vorgeschlagenen Mittel zur Ausschaltung der Wirtschaftskrisen konsequent durchdenkt, der gelangt also schliesslich in unmittelbare Nähe der sozialistischen Forderung nach einer Bedarfswirtschaft. Es braucht dann nur noch die weitere Ueberlegung und vielleicht auch die praktische Erfahrung, dass eine Kontrolle und Leitung des Kapitalverkehrs nur dann wirksam sein kann, wenn die freie Verfügungsgewalt des Kapitalisten über seinen Kapitalbesitz gebrochen ist, oder wenn die Kapitalverwendung, d. h. die Produktion, ebenfalls gemeinwirtschaftlich organisiert ist, oder besser noch, wenn beides zugleich zutrifft. Damit wäre der sozialistische Gedankengang vollständig, und die sozialistische These, dass eine Beseitigung der Wirtschaftskrisen nur auf dem Wege der Ueberwindung des Kapitalismus durch eine sozialistische Wirtschaftsorganisation möglich ist, hätte sich als richtig erwiesen. Noch wird uns ja die bürgerliche Wirtschaftswissenschaft nicht so weit zu folgen vermögen. Aber es bedeutet schon sehr viel, wenn sie nicht mehr an die Notwendigkeit der periodischen Wiederkehr der Krisen glaubt wie an ein unabänderliches Fatum, und wenn sie mit der Forderung nach Regulierung der Zirkulation die Grundsätze des Liberalismus tatsächlich preisgibt.

Die Erkenntnis, dass der Kampf gegen die Wirtschaftskrisen gleichzeitig ein Kampf um eine neue Wirtschaftsorganisation ist, sagt uns freilich, dass die verschiedenen Stellen, die jetzt unter Mitwirkung von Staat, Wissenschaft und teilweise auch Unternehmertum Konjunkturbeobachtung treiben, diesen Kampf nicht von sich aus aufnehmen werden. Ihre Arbeit wird aber mit der Zeit das nötige Material liefern zur nähern theoretischen Erklärung der Krisen und ihrer mannigfaltigen Ursachen. Darum hat die Arbeiterschaft grosses Interesse, diese Konjunkturforschung zu fördern. In unserm Lande ist bis heute wenig oder nichts geschehen in dieser Hinsicht. Es ist einzig die statistische Messung einzelner Konjunkturerscheinungen etwas verbessert worden. Eine systematische Beobachtung und eine einheitliche Verwertung der einzelnen Angaben gibt es bei uns noch nicht. Doch von den besondern Aufgaben einer schweizerischen Konjunkturbeobachtung soll bei späterer Gelegenheit die Rede sein. Dieser Artikel wollte nur einen Ueberblick geben über die neuesten Methoden der Konjunkturforschung sowie einen Hinweis auf das Problem der Krisenbekämpfung, das ihnen zugrunde liegt. *Max Weber.*

Die achte internationale Arbeitskonferenz.

Bericht des schweizerischen Arbeiterdelegierten.

Im Jahre 1926 fanden zwei Tagungen der internationalen Arbeitskonferenz statt. Die erste hatte die Frage der Vereinfachung der Emigranteninspektion an Bord der Schiffe zu prüfen. Die zweite hatte sich ledig-

[2] «Gesellschaft». August 1926.

[3] Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 54. Band, 2. Heft. — Der Schluss des Zitats ist von mir hervorgehoben. M. W.

lich mit maritimen Problemen zu befassen, wie das bereits an der Konferenz von Genua vom Jahre 1920 der Fall war. Die Schweiz hat sich nur an der ersten der beiden Konferenzen vertreten lassen.

Die erste Konferenz dauerte vom 26. Mai bis zum 5. Juni; die Vertreter von 40 Staaten nahmen daran teil. Nach dem Artikel 408 des Versailler Vertrages haben die der Arbeitsorganisation angeschlossenen Staaten Berichte darüber abzugeben, welche Massnahmen sie für die Verwirklichung der Vorschläge und Uebereinkommen der Arbeitskonferenzen getroffen haben. Bei der grossen Zahl der bisher erfolgten Vorschläge und Uebereinkommen ist indessen eine Prüfung der Berichte sehr schwierig. Von seiten des englischen Regierungsvertreters wurde deshalb die Bildung einer technischen Kommission vorgeschlagen, die die Berichte einer Prüfung unterziehen und der Konferenz ihre Stellungnahme als Diskussionsgrundlage unterbreiten sollte. Der Vorschlag wurde seitens der Arbeitervertreter unterstützt und er wurde von der Konferenz mit grosser Mehrheit beschlossen.

Ferner beschloss die Konferenz, künftig über alle Fragen, die auf die Tagesordnung einer Konferenz gesetzt werden sollten, eine allgemeine Diskussion walten zu lassen, die eine Abklärung der allgemeinen Grundsätze herbeiführen soll, nach denen die Entwürfe zu Uebereinkommen ausgearbeitet werden sollen.

Die Verhandlungen über den Hauptpunkt der Tagesordnung: Vereinfachung der Inspektion der Auswanderer an Bord von Schiffen, führten zur Annahme eines Uebereinkommens.

Danach wird in Zukunft die Inspektion an Bord der Auswandererschiffe von einem besondern Beamten vollzogen, der von der Regierung jenes Landes ernannt wird, dessen Flagge das betreffende Schiff trägt. Der Inspektor wird in keiner Weise vom Reeder oder von der Schiffsgesellschaft abhängig sein. Er hat bei der Ankunft am Bestimmungsort einen Bericht abzufassen, der allen interessierten Regierungen mitgeteilt wird, insbesondere den Regierungen der Länder, aus denen die Auswanderer sich rekrutierten.

Ferner wurde von der Konferenz einem Vorschlag zugestimmt, wonach eine geeignete Beamtin ernannt werden soll für den Schutz der auswandernden Frauen und Mädchen an Bord der Schiffe. In einer Entschliessung wurde ferner der Wunsch ausgesprochen, es möchte solchen Schiffen ein Dolmetscher beigegeben werden, an deren Bord sich mindestens 50 Auswanderer befinden, deren Sprache nicht die offizielle Sprache des Landes ist, unter dessen Flagge das Schiff fährt.

Der *Bericht des Direktors* gab zu lebhaften Diskussionen Anlass. Seitens der Arbeiterdelegierten wurde namentlich dagegen Klage geführt, dass die Regierungen immer und immer wieder die Ratifikation der internationalen Uebereinkommen verzögern. Immerhin scheint es mit der Ratifikation des Uebereinkommens über den Achtstundentag etwas vorwärtszugehen, hat doch die belgische Regierung das Uebereinkommen durch Kammer und Senat bedingungslos ratifizieren lassen.

Ein besonderer Abschnitt des Berichts war der *Schweiz* gewidmet. Es wurde darin auseinandergesetzt, dass die schweizerische Regierung den Wunsch ausdrückte, es möchte der Uebereinkommensentwurf betr. die Durchführung des wöchentlichen Ruhetages in den industriellen Unternehmungen unter Berufung auf § 9 des Artikels 405 des Friedensvertrages nur als Vorschlag betrachtet werden. Der Bundesrat glaubte nicht einem internationalen Abkommen über Materien beitreten zu können, die der kantonalen Gesetzgebung unterstellt sind und hatte beabsichtigt, der Bundesversammlung die Ratifikation des Abkommens zu beantragen, wobei aber dessen Bestimmung keine Anwendung auf jene Betriebe hätte finden sollen, die nicht der eidgenössischen Gesetzgebung unterstellt sind. Die Bundesversammlung war aber der Auffassung, dass diese Lösung verschiedene juristische Schwierigkeiten heraufbeschwören würde. Sie zog vor, den Paragraph 9 des Art. 405 anzurufen, wonach das Uebereinkommen nur als Vorschlag gelten solle.

Dieses Vorgehen der schweizerischen Regierung bedeutete nicht nur eine Gefahr nach der Hinsicht, dass sich auch andere auf föderalistischer Grundlage ruhende Staaten den internationalen Verpflichtungen entziehen könnten, sondern es stand auch im Widerspruch zu den tatsächlichen Verhältnissen. In Wirklichkeit ist der Bund berechtigt, internationalen Uebereinkommen beizutreten, auch wenn die Gesetzgebung über die betreffenden Materien in die Kompetenz der Kantone fällt. Der Bundesrat hat das in einem Bericht an die Bundesversammlung vom 10. Dezember 1920 unter Berufung auf Artikel 8 der Bundesverfassung selbst bestätigt:

«Nach Artikel 8 der Bundesverfassung ist der Abschluss von Staatsverträgen das alleinige Recht des Bundes; die Kantone haben nur ausnahmsweise und in beschränktem Umfange das Recht, mit dem Auslande Vereinbarungen zu treffen. Nach der Praxis und der herrschenden Auffassung ist das Recht des Bundes ein uneingeschränktes; er ist zuständig, Staatsverträge abzuschliessen über Gegenstände, in bezug auf welche ihm die Gesetzgebungshoheit verfassungsmässig nicht zukommt. Die sachlichen Schranken, welche die Bundesverfassung der Gesetzgebungshoheit des Bundes gesetzt hat, *gelten daher nicht, wenn es sich um internationale Vereinbarungen handelt.* (Von uns hervorgehoben. D. Red.).

In der Schweiz wird ein Staatsvertrag landesrechtlich verbindlich durch seine Veröffentlichung. Mit der Veröffentlichung wird der Staatsvertrag dem Gesetzesakt gleichgestellt; sein Inhalt wird zum objektiven Bundesrecht, ohne dass es eine weitere Aeusserung des Gesetzgebungswillens bedarf. *Dieser Grundsatz gilt auch für die von den internationalen Arbeitskonferenzen entworfenen Uebereinkommen.* (Von uns hervorgehoben. D. Red.).

Die Bundesversammlung ist demnach zuständig, auf dem Wege internationaler Uebereinkommen ohne Volksbefragung Bundesrecht zu schaffen, auch da, wo dem Bunde die Gesetzgebungshoheit fehlt. Sie kann infolgedessen endgültig über den Beitritt oder Nichtbeitritt zu den von den internationalen Arbeitskonferenzen entworfenen Uebereinkommen beschliessen.»

Die durch die Volksabstimmung vom 30. Januar 1921 beschlossene Unterstellung der für mindestens 15 Jahre oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Staatsverträge unter das Referendum hat auf die von der internationalen Arbeitskonferenz beschlossenen Uebereinkommen keinen Bezug.

Da ausserdem Artikel 34 der Verfassung dem Bund das Recht zur Gesetzgebung über die Arbeit in den Fabriken gibt, die auch den wöchentlichen Ruhetag einschliesst, und da nach Art. 34ter dem Bund auch das Recht zur Gesetzgebung über das Gewerbe zusteht, steht juristisch der Ratifikation des Abkommens über den wöchentlichen Ruhetag nichts im Wege. Um so weniger deshalb, weil der Bundesrat in seinem Bericht feststellt, dass der wöchentliche Ruhetag in der Schweiz fast überall besteht.

Direktor Pfister vom Eidgenössischen Arbeitsamt setzte auseinander, dass der Bundesrat im guten Glauben gehandelt habe und dass nicht die Absicht bestehe, aus dieser Frage eine prinzipielle zu machen. In dem Augenblick, da seine Interpretation mit jener des Internationalen Arbeitsamt nicht übereinstimmt oder zu Streitigkeiten Anlass geben kann, verzichtet er darauf, sich inskünftig auf die Ausnahmebestimmungen des Pa-

ragraphen 9 von Art. 405 zu berufen. Er fügte bei, dass das Eidgenössische Arbeitsamt mit der Prüfung der Frage beauftragt sei, ob sich hinsichtlich des wöchentlichen Ruhetages die Bundesgesetzgebung so erweitern lasse, dass die Ratifikation des internationalen Uebereinkommens erfolgen könne.

Zweifellos wäre es besser gewesen, diesen Weg von Anfang an einzuschlagen, statt den Versuch zu machen, sich den internationalen Verpflichtungen zu entziehen. Die Schüchternheit der Bundesregierung hinsichtlich der internationalen sozialpolitischen Uebereinkommen erklärt sich nur aus der Furcht, dem schweizerischen Unternehmertum zu missfallen. Das internationale Unternehmertum versucht nach Möglichkeit, die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamtes einzuschränken, und es ist bedauerlich, dass diese Tendenz beim Bundesrat ein so offenes Ohr findet.

Die Konferenz nahm ferner verschiedene Entschliessungen an, u. a. eine betreffend das Abkommen über den Achtstundentag, die auf Antrag der Arbeitergruppe entgegen der Auffassung der Unternehmergruppe angenommen wurde. Sie beauftragt das Internationale Arbeitsamt, seine Aktion zugunsten der Ratifizierung des Washingtoner Abkommens fortzusetzen und zu verstärken.

Schliesslich wurde auf Antrag des Schreibenden eine Resolution betreffend die Arbeitslosigkeit angenommen, die das Internationale Arbeitsamt ersucht, seine Anstrengungen für die Durchführung der beschlossenen Uebereinkommen und Vorschläge auf diesem Gebiet zu vermehren.

Sicher sind die Fragen, die von den internationalen Arbeitskonferenzen behandelt werden, für die beteiligten Staaten nicht immer von demselben Interesse. Aber die gemeinsame Beratung sozialer Fragen durch die Vertreter so vieler Staaten mit so verschiedenen Bedürfnissen ist namentlich für die Arbeiterschaft, die fortgesetzt für soziale Gerechtigkeit und Verständigung der Völker eintritt, sehr zu begrüssen. Die so gewonnenen Grundlagen für die internationale Gesetzgebung entsprechen einer von der organisierten Arbeiterschaft seit Jahrzehnten erhobenen Forderung. Wenn alle jene Genossen, die heute der Internationalen Arbeitsorganisation noch ablehnend gegenüberstehen, die Möglichkeit hätten, in den Sitzungen des Verwaltungsrates, der Kommissionen und der Konferenz die Anstrengungen der Unternehmer mitansehen zu können, die tagtäglich ihr möglichstes tun, um die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamtes zu erschweren — sie würden sich von der Verkehrtheit ihrer Auffassung überzeugen, die sie an die Seite ihrer erklärten Gegner führt.

Ch. Schürch.

Aus schweizerischen Verbänden.

Bau- und Holzarbeiter. Ende Juli traten die Schreiner der Firma *Martin* in *Lugano* für eine fünfprozentige Lohnerhöhung in Streik. Die andern Möbelfabriken am Ort hatten den Begehren der Arbeiterschaft entsprochen; trotzdem sich die Firma alle Mühe gab, die geschlossene Front der Streikenden zu durchbrechen, sah sie sich schon nach kurzer Zeit genötigt, die Verhandlungen aufzunehmen und schliesslich den Forderungen der Arbeiterschaft zu entsprechen. Die Arbeit wurde nach dreitägiger Streikdauer wieder aufgenommen.

In *Thun* kam es bei der Firma *Grütter & Schneider* zu einem Ausstand der Schreiner und Zimmerleute, der sich gegen die unerhört grobe Behandlung der Arbeiterschaft wandte. Dank des geschlossenen Vorgehens konnte auch hier nach zweitägigem Kampfe durch die Vermittlung des Sekretariats der Bau- und Holzarbeiter eine Verständigung erzielt werden.

Metall- und Uhrenarbeiter. Der Schweizerische Metall- und Uhrenarbeiterverband veröffentlicht einen 160 Seiten umfassenden Bericht über seine Tätigkeit im Jahre 1925.

Danach waren dem Verband Ende 1925 insgesamt 42,709 Mitglieder angeschlossen; gegenüber dem Vorjahr ist ein leichter Verlust zu verzeichnen. Es ist aber zu beachten, dass eine wesentlich straffere Beitragszahlung erreicht werden konnte; während im Jahre 1924 total 1,754,250 Marken verkauft wurden, betrug die Zahl der verkauften Beitragsmarken im Jahre 1925 total 1,754,891.

Der Metall- und Uhrenarbeiterverband hat im Jahre 1925 155 Lohnbewegungen geführt, von denen die Mehrzahl mit Erfolg abgeschlossen werden konnten. Eingehende Berichte über die einzelnen Berufsgruppen und zahlreiche Tabellen geben darüber Aufschluss.

Die Krankenkasse richtete im Berichtsjahre an Krankengeldern aus: In der I. Klasse 210,324 Fr., in der zweiten Klasse 190,900 Fr.; insgesamt 403,083 Fr. (im Vorjahre 282,322 Fr.). Dabei ist zu beachten, dass die Erhöhung der Leistungen nicht hauptsächlich von einer Vermehrung der Krankheitsfälle, sondern von der Erhöhung der Unterstützungen herrührt.

Die Unfallzuschusskasse richtete Zuschüsse für 12,249 Unfalltage im Gesamtbetrage von 29,618 Fr. aus.

Eine starke Belastung hatte wiederum die Arbeitslosenkasse zu ertragen; es wurden an Ganzarbeitslose Unterstützungen im Betrage von 132,967 Fr. ausgerichtet, an Teilarbeitslose solche im Betrage von 203,232 Fr. Dem Reservefonds wurden 250,000 Fr. überwiesen. Das Defizit im Betrage von 78,953 Fr. wird von der Zentralkasse getragen.

Die Bilanz schliesst bei einer Gesamteinnahme von 2,514,020 Fr. mit einem Einnahmenüberschuss von 61,282 Fr. ab.

Dem Jahresbericht angefügt sind Auszüge aus den Berichten der grössern Sektionen, die über Stand und Tätigkeit der Mitgliedschaft Aufschluss geben und zum Teil wertvolle Angaben über Arbeitszeit, Löhne usw. enthalten.

Volkswirtschaft.

Die internationale Konjunktur im ersten Halbjahr 1926. In einigen nunmehr als Seperatabzug erschienene Artikeln der «Neuen Zürcher Zeitung» gibt Dr. Elsa F. Gasser einen kurzgefassten Ueberblick über die Konjunkturentwicklung in der Schweiz und im Ausland. Die Verfasserin legt dar, wie sich vom Gesichtspunkt der *schweizerischen* Exportindustrie aus die Weltkonjunktur im ersten Halbjahr 1926 denkbar ungünstig entwickelt hat. Grossbritannien ist durch den Kohlenkonflikt wirtschaftlich schwer geschädigt, Deutschland hat sich aus der Krise noch lange nicht herausgearbeitet, Frankreichs Kaufkraft leidet unter dem Währungszerfall und selbst die Hochkonjunktur der Vereinigten Staaten vermochte die Absatzmöglichkeiten der schweizerischen Industrie nicht zu steigern. Als empfindlich berührt durch die abgeschwächten Lebensmittelpreise des Auslandes wird die schweizerische Landwirtschaft dargestellt. Am meisten in Mitleidenschaft gezogen sind die Textilindustrie, die Stickereiindustrie, die Maschinenindustrie und die Uhrenindustrie; befriedigend ist die Entwicklung der chemischen Industrie und der Nahrungsmittelindustrie.

In den *Vereinigten Staaten* blieb die Hochkonjunktur bestehen. Wohl ist da und dort ein kleiner Rückgang eingetreten, aber in so geringem Masse, dass die Lage im Juni 1926 fast überall besser war als im Juni 1925. In *Grossbritannien* hat, wie bereits oben erwähnt,